Satzung

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Treib" der Ortsgemeinde Mörschied im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Mörschied vom 26.11.2020 wird aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in den zurzeit geltenden Fassungen folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Auf der Treib" werden hinsichtlich der unten aufgeführten Ziffern wie folgt neu gefasst; alle weiteren Ziffern sind nur nachrichtlich aufgeführt:

- **Ziffer 1.2.4: Traufhöhe**
  Die jeweilige Traufhöhe wird gemessen zwischen dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenflucht mit der unveränderten Geländeoberfläche (Hausgrund) und der Schnittmenge zwischen Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks und der Oberfläche Dachhaut (Traufe).

  Die Traufhöhen dürfen im WA 6,0 m nicht überschreiten.

- **Ziffer 1.3.3: Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO**
  Nebenanlagen sind generell nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

  Im hinteren Bereich (straßenabgewandten Seite) des Grundstückes sind diese auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

  Ausgenommen von Satz 1 sind untergeordnete Nebenanlagen wie Pergolen, Rankgerüste, Mülltonnenplätze, Kleinkinderspielgeräte u.ä..

  Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- **Ziffer 2.1.1: Dachformen und Dachneigung**
  Innerhalb des Geltungsbereiches sind nur Hauptgebäude mit Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern sowie Flach- oder Pultdächer zulässig.

  Die allgemein zulässige Dachneigung beträgt zwischen 0° und 50°.

§ 2

Eine Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

§ 3

Die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung des textlichen Inhalts der Änderung des Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Mörschied, den 14.12.2020
Ortsgemeinde Mörschied

.....
Harald Friedrich
Ortsbürgermeister

(DS)

Ortsgemeinde Mörschied
Verbandsgemeinde Herrstein – Rhaunen